

## Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Baden (GO)

### § 1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend im Landesverband Baden e.V. (im Folgenden als DLRG-Jugend Baden bezeichnet).
- (2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

### § 2 Organe

#### (1) Landesjugendtag

- a) Der Landesjugendtag wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.
- b) Der ordentliche Landesjugendtag ist achtzehn Wochen vor der Tagung anzukündigen. Die Einladung erfolgt per E-Mail acht Wochen vor dem Landesjugendtag. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einladung vier Wochen vorher. Die Einladung muss in Textform mit folgendem Inhalt erfolgen: Datum, Ort, vorläufige Tagesordnung, Form der Tagung (Präsenz, hybrid oder digital).
- c) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder des Landesjugendtages wird durch eine Mandatsprüfungskommission festgestellt; diese wird durch den Landesjugendvorstand eingesetzt.
- d) Anträge zum Landesjugendtag müssen, soweit die Landesjugendordnung keine anderen Fristen vorschreibt, vier Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein; dieser leitet sie innerhalb von längstens zwei Wochen an die Delegierten weiter. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein und innerhalb von längstens einer Woche an die Delegierten weitergeleitet werden.

#### (2) Landesjugendrat

- a) Der Landesjugendrat wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einladung erfolgt per E-Mail vier Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einladung zwei Wochen vorher. Die Einladung muss in Textform mit folgendem Inhalt erfolgen: Datum, Ort, vorläufige Tagesordnung, Form der Tagung (Präsenz, hybrid oder digital).
- c) Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- d) Anträge zum Landesjugendrat müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein und innerhalb von längstens einer Woche an die Delegierten weitergeleitet werden.

### (3) Landesjugendvorstand

Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden gemäß der Landesjugendordnung statt.

Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und Zeitplan erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform. Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### (4) Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Der ordentliche Bezirksjugendtag ist sechs Wochen vor der Tagung anzukündigen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einladung drei Wochen vorher. Die Einladung muss in Textform mit folgenden Inhalt erfolgen: Datum, Ort, vorläufige Tagesordnung, Form der Tagung (Präsenz, hybrid oder digital).
- c) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- d) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein und innerhalb von längstens einer Woche an die Delegierten weitergeleitet werden.

### (5) Bezirksjugendrat

- a) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einladung erfolgt per E-Mail drei Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einladung eine Woche vorher. Die Einladung muss in Textform mit folgenden Inhalt erfolgen: Datum, Ort, vorläufige Tagesordnung, Form der Tagung (Präsenz, hybrid oder digital).
- c) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- d) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen zwei Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein und innerhalb von längstens einer Woche an die Delegierten weitergeleitet werden.

### (6) Bezirksjugendvorstand

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß der Jugendordnung statt.

Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und Zeitplan erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform. Der Bezirksjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### (7) Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.
- b) Zur Jugendversammlung muss zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde erfolgen. Die Einladung muss in Textform mit folgenden Inhalt erfolgen: Datum, Ort, vorläufige Tagesordnung, Form der Tagung (Präsenz, Hybrid oder Digital).

- c) Anträge zur Jugendversammlung müssen eine Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

#### (8) Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß der Jugendordnung statt.

Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und Zeitplan erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### § 3 Öffentlichkeit

Alle Tagungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Organe können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

Sitzungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Das tagende Gremium kann auf Antrag diejenigen ausschließen, die nicht Mitglied dieses Gremiums sind.

### § 4 Tagungs- und Sitzungsleitung

(1) Der Landesjugendtag wird durch eine Tagungsleitung moderiert, die aus bis zu drei Personen besteht.

(2) Der Landesjugendrat kann von einer Tagungsleitung moderiert werden.

(3) Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes werden von einem Mitglied des Landesjugendvorstandes geleitet.

(4) Die Organe der Bezirksjugend werden von einer oder mehreren Personen aus dem Bezirksjugendvorstand geleitet.

(5) Die Organe der Gruppe werden von einer oder mehreren Personen aus dem Jugendvorstand geleitet.

(6) Der Tagungs- bzw. Sitzungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungs- bzw. Sitzungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

## § 5 Worterteilung bei Gremientagungen

- (1) Ein\*e Tagungsteilnehmer\*in darf nur sprechen, wenn ihr die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter\*innen bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.  
Bei Behandlung von Anträgen ist der antragsstellenden Person als erster das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor dem Beginn der Abstimmung ist dieser noch einmal das Wort zu geben.
- (3) Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Liste der Wortmeldungen aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Diese Liste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (4) Jede\*r berechnigte Tagungsteilnehmer\*in kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (5) Personen, welche noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen haben, sind den Personen auf der Liste der Wortmeldungen vorzuziehen.
- (6) Direkte Fragen und kurze Erwiderungen außerhalb der Liste der Wortmeldungen können von der Tagungsleitung zugelassen werden.
- (7) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
- (8) Hauptamtlich Beschäftigte der DLRG-Jugend können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch die Tagungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechnigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

## § 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Wortmeldungen durch die Tagungsleitung erteilt. Der/Die Rednerin\*in zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der/die Vorredner\*in geendet hat.
- (2) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den/die Redner\*in unterbrechen.

## § 7 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung oder Sitzung sind antragsberechtigt.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (3) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem die antragstellende Person kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einer eventuellen Gegenrede die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (3) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung, der Geschäftsordnung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind unzulässig.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch Heben beider Hände an.

Bei hybriden und Online-Tagungen / Sitzungen wird die Form der Anzeige zum Antrag zur Geschäftsordnung durch die Tagungsleitung bestimmt und bei Tagungsbeginn an die Teilnehmenden kommuniziert.

- (2) Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
  - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
  - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
  - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - d) Überweisung an ein Ressort, einen Arbeitskreis, eine Kommission oder an Beauftragte
  - e) Übergang zur Tagesordnung
  - f) Schluss der Debatte
  - g) Schluss der Rednerinnenliste
  - h) Beschränkung der Redezeit
  - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerinnenliste

- k) Neueröffnung der Debatte
- l) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen
- m) Protokollierung persönlicher Erklärungen
- n) Abwahl des Tagungsleitung oder einzelner ihrer Mitglieder
- o) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen

(3) Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der antragstellenden Person sowie einer weiteren Person zur Gegenrede unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

(4) Personen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

(5) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Liste der Wortmeldungen sind die Namen der in der Redner\*innenliste noch eingetragenen Personen zu verlesen.

## § 10 Abstimmung

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.

(2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungs- oder Sitzungsleitung ohne Aussprache.

(3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Wunsch nochmals zu verlesen.

(4) Stimmberechtigt sind nur die mit Stimmrecht teilnehmenden Personen.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, zum Beispiel durch Handzeichen, Stimmkarten oder per elektronischem Abstimmungstool.

(6) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung sind Nachfragen möglich. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungs- bzw. Sitzungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.

(7) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(8) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Tagung bzw. Sitzung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

## § 11 Wahlen

(1) Wahlen dürfen - mit Ausnahme der Wahl einer Tagungsleitung - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.

(2) Vor Wahlen einer der Jugendordnung entsprechenden Tagung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.

(3) Der Wahlausschuss hat eine\*n Wahlleiter\*in zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Wenn keine stimmberechtigte Person widerspricht, kann offen gewählt werden, zum Beispiel durch Handzeichen, Abstimmungskarten oder namentlich.

(5) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn keine stimmberechtigte Person widerspricht.

(6) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, welche die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annähmen. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor dem Wahlgang eine schriftliche Erklärung des/der Kandidierenden vorliegt, aus der seine/ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

(7) Bei Wahlen zum Landesjugendvorstand werden die einzelnen Ämter nach § 8 Abs. 2 a)-c) LJO einzeln namentlich aufgerufen. Mit dem Aufruf zur Wahl endet die Amtszeit des/der jeweiligen Amtsinhaber\*in.

(8) Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidierenden ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.

(9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt; ergibt sich erneut das gleiche Ergebnis, entscheidet das Los. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Wahlen somit wie Nein-Stimmen.

(10) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von dem/der Wahlleiter\*in bekanntzugeben, welche\*r die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

## § 12 Protokoll

- (1) Über Tagungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Datum, Uhrzeit und Ort der Veranstaltung
  - b) Die Namen der Tagungsleitung und der Protokollführung
  - c) Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Veranstaltung, Anzahl der Gäste
  - d) Namen der Kandidierenden bei Wahlen und Wahlergebnis
  - e) den Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der antragsstellenden Person und Abstimmungsergebnis
  - f) Erklärungen zum Protokoll
  - g) auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder einer Veranstaltung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen.
- (3) Die Protokolle sind jeweils von der Tagungs- bzw. Sitzungsleitung und von der Protokollführung, die auch durch Beschäftigte der DLRG-Jugend Baden ausgeübt werden kann, zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Sitzungen des Landesjugendvorstands müssen den Mitgliedern des Landesjugendrats innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung gestellt werden.

Protokolle aller anderer Gremien sind allen Eingeladenen und Tagungsteilnehmenden innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung zu stellen.

Unterschriebene Anwesenheitslisten werden aus Datenschutzgründen nicht versandt.

- (4) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

## § 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag oder den Landesjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beschluss des außerordentlichen Landesjugendtages am 03.12.1989 in Sinsheim in Kraft.

---

Die zweite Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 18. März 1995 in Ladenburg vorgenommen.

Die dritte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2001 in Hardheim vorgenommen.

Die vierte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 20.03.2004 in Tuttlingen vorgenommen.

Die fünfte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 28.02.2010 in Osterburken vorgenommen.

Die sechste Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 20.04.2013 in Birkenfeld vorgenommen.

Die siebte Änderung wurde beim außerordentlichen Landesjugendtag am 29.11.2014 in Bühl vorgenommen.

Die achte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 05.04.2025 in Ortenberg vorgenommen.